Stadt Aurich (Ostfriesland)

Der Bürgermeister FD: Innerer Dienst

Az.: 11

Informationsvorlage

Vorlagen Nr. **19/170**

Status: öffentlich

Bericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Aurich "Bilanzierung des Straßenvermögens im kommunalen Jahresabschluss"

Valii CSabSciliaSS					
Beratungsfolge:					
Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Haushalts-, Finanz-, Personal-, Rechnungsprüfungs-, Feuerlösch– Ausschuss		Bekanntgabe	öffentlich	
2.	Verwaltungsausschuss		Bekanntgabe	nicht öffentlich	
3.	Rat der Stadt Aurich		Bekanntgabe	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich nimmt den Inhalt der anliegenden Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes vom 05.08.2019 über die überörtliche Kommunalprüfung der Stadt Aurich "Bilanzierung des Straßenvermögens im kommunalen Jahresabschluss" gemäß § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) zur Kenntnis.

Die Prüfungsmitteilung ist nach der Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 NKPG an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Qualitätsmerkmal "Familiengerechte Kommune":

Diese Informationsvorlage hat keine Auswirkungen auf das Qualitätsmerkmal "Familiengerechte Kommune".

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 16.04.2018 bis 19.04.2018 fand die überörtliche Kommunalprüfung der Stadt Aurich "Bilanzierung des Straßenvermögens im kommunalen Jahresabschluss" durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof (Nds. LRH) auf der Grundlage der §§ 1 und 4 NKPG statt. Gegenstand der Prüfung waren die Bilanzierung und die Erhaltung des kommunalen Straßenvermögens. Geprüft wurden im Jahr 2018 neben der Stadt Aurich auch die Städte Georgsmarienhütte, Neustadt am Rübenberge, Nienburg (Weser), Nordhorn, Rehburg-Loccum,

Rinteln und Stadthagen sowie die Gemeinden Drochtersen, Faßberg, Schanewede, Seevetal, Steinfeld (Oldenburg), Westoverledingen und Winsen (Aller) sowie der Flecken Adelebsen.

Im Einzelnen prüfte die überörtliche Kommunalprüfung, ob die Kommunen bei der Bilanzierung ihres Straßenvermögens im kommunalen Jahresabschluss die haushaltsrechtlichen Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften beachteten. Ergänzend analysierte sie das im Jahressabschluss ausgewiesene Straßenvermögen mit Hilfe ausgewählter Kennzahlen. Darüber hinaus untersuchte die überörtliche Kommunalprüfung, wie die Kommunen den Zustand ihres Straßenvermögens erfassten und bewerteten. Ferner erfasste sie, welche Instrumente die Kommunen zur Erhaltung ihres Straßenvermögens einsetzten. Dagegen waren Fragestellungen, wie sie gegenwärtig über die Abschaffung oder Beibehaltung von Straßenausbaubeiträgen diskutiert werden, nicht Gegenstand der Prüfung.

Der Stadt Aurich wurde vorab ein Entwurf der Prüfungsmitteilung zugesandt und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Auf die Abgabe einer Stellungnahme wurde verzichtet.

Der wesentliche Inhalt der Prüfungsmitteilung ist gemäß § 5 Abs. 1 NKPG zusammen zu fassen und dem Rat bekannt zu geben. Als Anlage 1 dieser Vorlage ist die vollständige Prüfungsmitteilung beigefügt, damit die Prüfungsergebnisse besser nachvollzogen werden können.

Im Anschluss an die Bekanntgabe im Rat ist die Prüfungsmitteilung gemäß § 5 Abs. 2 NKPG an sieben Werktagen öffentlich auszulegen, soweit schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen. Da eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen nicht vorliegt, wird die Prüfungsmitteilung nach Bekanntgabe öffentlich ausgelegt.

In Vertretung

gez. Kuiper